



Amtssigniert, SID2012021062464
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-2205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Begutachtung@bmask.gv.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird; arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen Begleitgesetzes; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1610/37-2012

Innsbruck, 27.02.2012

Zu GZ BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012 vom 17. Februar 2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der im Betreff genannte Gesetzentwurf am 20. Februar 2012 zur Begutachtung bis zum 27. Februar 2012 ausgesandt wurde. Es liegt auf der Hand, dass in einer derart kurzen, praktisch nur fünf Arbeitstage umfassenden Frist eine sinnvolle und umfassende Begutachtung des gegenständlichen Regelungsvorhabens nicht möglich ist. Die gewählte Vorgehensweise widerspricht den Geprägtheiten einer partnerschaftlichen Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern.

Vor diesem Hintergrund kann nur zu einzelnen Aspekten des gegenständlichen Entwurfs Stellung genommen werden. Zu den in der Folge nicht angesprochenen Teilen des Gesetzentwurfs behält sich das Land Tirol die Erhebung von Einwendungen auch nach dem Ablauf der viel zu kurz bemessenen Begutachtungsfrist ausdrücklich vor.

Zu Artikel X2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Zu Z. 3 (§ 2b):

Die vorgesehene Auflösungsabgabe würde in Tirol den so bedeutenden Wirtschaftsbereich des Tourismus in einem besonderen Ausmaß betreffen. Aufgrund saisonaler Gegebenheiten können in der Tourismusbranche nämlich häufig keine Ganzjahresjobs angeboten werden. So ist beispielsweise der Betrieb einer Skischule auf die Wintersaison beschränkt. Eine Erwerbsausübung außerhalb der Wintersaison ist – unabhängig von einer unternehmerischen Entscheidung des einzelnen Bewilligungsinhabers einer Skischule – nicht möglich (vgl. dazu auch die gesondert ergangene Stellungnahme des Tiroler Schilehrerverbandes vom 22. Februar 2012).

Die Auswirkungen der Auflösungsabgabe sind daher in diesen Bereichen besonders gravierend und sollten dementsprechend angemessen Berücksichtigung finden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen
Gesundheitsrecht zu Zl. GES-RV-46/104-2012 vom 22.02.2012
Organisation und Personal zu Zl. OrgP-376/906-2012 vom 23.02.2012
Kranken- und Unfallfürsorge
Krankenanstalten
Soziales
Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5541-2012 vom 27.02.2012

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.